

## EIN SCHAUPROZESS IM SIEBENBÜRGEN DES 16. JAHRHUNDERTS?

*Edit Szegedi\**

*Schlüsselwörter:* Schauprozess, Religionspolitik, Antitrinitarismus, Gesellschaft Jesu, Innovationsgesetze

*Cuvinte cheie:* proces politic, politică religioasă, antitrinitarism, Societatea lui Iisus, legile împotriva inovației religioase

Der Prozess gegen Franz Davidis (1.–3. Juni 1579) ist ein religionspolitisches Ereignis ersten Ranges in der Geschichte des frühneuzeitlichen Siebenbürgens. Dieser Prozess ist vornehmlich wegen seines Ausgangs bekannt, nämlich die Einkerkung von Franz Davidis in der Devaer Festung.<sup>1</sup> Eine andere bedeutende Folge des Prozesses, eng verbunden mit der Entfernung von Davidis aus dem öffentlichen Leben, war die theologische Kursänderung der antitrinitarischen Kirche, weg von dem radikalen Antitrinitarismus von Davidis und zurück zum gemäßigten Antitrinitarismus der Anfänge.<sup>2</sup>

Diese beiden Folgen reichen allerdings nicht aus, um den Prozess zu einem siebenbürgischen und, wie wir sehen werden, zu einem international relevanten Ereignis zu machen. Schon der Ablauf des Prozesses weist darauf hin, dass es nicht nur um Franz Davidis und die antitrinitarische Kirche in Siebenbürgen, sondern auch um die zukünftige Religionspolitik Siebenbürgens ging, die beide auch international von Bedeutung waren. Ziehen wir diese Dimensionen in Betracht, stellt sich eine neue Frage, nämlich ob der Prozess gegen Franz Davidis nicht auch ein Schauprozess war.

---

\* Universitatea Babeș Bolyai Cluj-Napoca, Facultatea de Studii Europene, str. Emmanuel de Martonne, nr. 1, e-mail: edit.corona@yahoo.com

<sup>1</sup> Für die Zusammenfassung der Ereignisse vgl. Edit Szegedi, *O istorie a antitrinitarismului din Transilvania* (Cluj-Napoca: Egyetemi Műhely Kiadó 2020), 123–136; Mihály Balázs, „Franz Davidis. Ein biographischer Abriss,” in Ulrich A. Wien, Juliane Brandt, András F. Balogh, eds. *Radikale Reformation. Die Unitarier in Siebenbürgen* (Köln Weimar Wien: Böhlau, 2012), 84; Ildikó Horn, *Hit és hatalom. Az erdélyi unitárius nemesség 16. századi története* (Budapest: Balassi, 2009), 137–141.

<sup>2</sup> Szegedi, *O istorie*, 135; Horn, *Hit*, 137; Balázs, „Franz Davidis,” 85–86; Antal Pirnát, *Die Ideologie der Siebenbürger Antitrinitarier in den 1570er Jahren* (Budapest: Akadémiai Kiadó, 1961), 177.

### *Eine kurze Vorgeschichte des Prozesses*

Der Prozess gegen Franz Davidis fand im Rahmen des Weißenburger Landtages vom 1.–3. Juni 1579 statt, wobei dieser Landtag selbst nur eine Notlösung angesichts der ergebnislosen Verhandlungen des Landtags von Thorenburg (24. April 1579) war.<sup>3</sup> Ein Prozess gegen Franz Davidis sollte ursprünglich um jeden Preis vermieden werden, da weder Giorgio Biandrata, einst Weggefährte von Franz Davidis, noch der Fürst Christophor Báthory einen religiös motivierten Prozess gegen einen so populären Theologen wie Franz Davidis riskieren wollten, infolge dessen der Klausenburger Reformator ein Märtyrer des Glaubens geworden wäre.<sup>4</sup>

Um die Lage von Biandrata und Christophor Báthory verstehen zu können, müssen wir die Entwicklung zweier Aspekte dieses Prozesses untersuchen: die Entwicklung von Davidis' Theologie zwischen 1571–1578 und jene der siebenbürgischen Religionspolitik nach 1571. Beide Aspekte waren miteinander auf eine komplexe Art verbunden. Mit anderen Worten: die Religionspolitik von Stefan und Christophor Báthory wurde nicht ausschließlich von den neuesten Wendungen der Theologie von Franz Davidis bestimmt, ist aber ohne die theologische Entwicklung des siebenbürgischen Antitrinitarismus schwer nachvollziehbar.<sup>5</sup>

Als der Katholik Stefan Báthory von den protestantischen Ständen Siebenbürgens gewählt wurde, gelobte er, die religiöse Lage Siebenbürgens zu achten.<sup>6</sup> Diese wurde zwar von Religionsfreiheit geprägt, an der aber die zahlenmäßig stark geschwundenen Katholiken keinen Anteil hatten.<sup>7</sup> Stefan Báthory konnte somit seinen Glauben zwar ausüben, aber nichts zugunsten des Katholizismus unternehmen.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> András Bodor, "Újabb adatok egy négyszázéves perről. Dávid Ferenc elítélése," *Korunk* XXVII (1968): 8, 1212–1213; Horn, *Hit*, 138.

<sup>4</sup> Horn, *Hit*, 137.

<sup>5</sup> *Ibid.*, 109, 119.

<sup>6</sup> "in ihren Gesetzen, Freiheiten und Religionen werde ich sie nicht stören," *Forma iuramenti per magnificum Stephanum Bathory vayvodam dominis regnicolis praestitij*, in Sándor Szilágyi, ed., *Monumenta Comitalia Regni Transilvaniae/ Erdélyi Országgyűlési Emlékek*, II (Budapest: Magyar Királyi Akadémia Könyvkiadó Hivatala, 1876 ff), 459 (fortan: *MCRT*).

<sup>7</sup> Landtagsartikel 1569, *MCRT* II, 354; vgl. Mihály Balázs, *Early Transylvanian Antitrinitarianism (1566–1571). From Servet to Palaeologus* (Bibliotheca Dissidentium 7) (Baden-Baden & Bouxwiller: Valentin Koerner, 1996), 211; Edit Szegedi, "Der Landtagsartikel von 1568 – Kontinuität oder Bruch?," *Banatica* 31/II (2021): 156.

<sup>8</sup> Edit Szegedi, "Von der Uneindeutigkeit zur konfessionellen Konkurrenz im Fürstentum Siebenbürgen," in Ulrich A. Wien, ed., *Common Man, Society and Religion in the 16th century. Piety, morality and discipline in the Carpathian Basin* (Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht, 2021), 126–127.

Seine Religionspolitik bestand eher in der Konsolidierung des trinitarischen Protestantismus auf Kosten des Antitrinitarismus.<sup>9</sup> Der prägendste Ausdruck dieser neuen Religionspolitik war das sog. Innovationsgesetz von 1572, das öfters erneuert wurde. In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung dieses Gesetzes veranschaulicht:

Landtag 1572	Zuerst was die Religionsangelegenheiten betrifft, den Beschluss, welcher zu den Zeiten des verstorbenen Fürsten, Seiner Hoheit bestand [...] haben wir von Reichswegen beschlossen, er solle in demselben Stand und in Kraft bleiben; wo aber jemand außer jenem Beschlusse in der Religion Neuerungen machte, wie denn Ew. Gnaden uns vortragen haben, dass es solche gäbe, so wollen Ew. Gnaden <i>den Franz Davidis und den Superintendenten zu sich rufen lassen, von denselben erfahren</i> , ob solche Männer anderer Religion sind, als die Religion, in der sie zu unsers verstorbenen Herrn Zeiten waren; wenn sie in absonderlicher und neuer Religion betroffen werden, <i>lasse sie Ew. Gnaden exkommunizieren, wenn sie auf diese Exkommunikation nicht achten, soll Ew. Gnaden zur Bestrafung solcher nach ihrem Verdienst Macht haben*</i>
Landtag 1573	Seine Hoheit soll die Autorität haben, sie [die Innovatoren] <i>entweder mit Gefangenschaft oder Tod oder mit anderen Strafen zu belegen**</i>
Landtag 1576	niemand in seiner Religion gestört, Neuerungen <i>nicht duldet***</i>
Landtag 1577	In Sachen der Religion soll Eure Hoheit laut der alten Artikel alle Stände erhalten und beschützen Seiner fürstlichen Würde gemäß, wenn es Innovationen gäbe oder geben würde, sollen diese nach der Befragung des Superintendenten bestraft werden, so daß alles in seinem Zustand bleibe. ****
Landtag 1578	Wir haben die Botschaft Deiner Hoheit vernommen, dass sich die unerhörten und (gottes)lästerlichen Innovationen verbreiten, [...] Wir haben [daher] beschlossen, dass wenn es jetzt wie auch in der Zukunft Innovationen geben sollte, <i>dann soll er [der Fürst] den Innovator [Neuerer] unverzüglich vor sich laden und [den Innovator] durch die Superintendenten der beiden Religionen, neben [welche] Deine Hoheit Obrigkeiten aus beiden Religionen in gleicher Anzahl stellen [soll], befragen lassen und wenn er als Innovator überführt wird, dann soll Eure Hoheit ihn ab officio [seines Amtes] entheben und entfernen; wenn aber [der Innovator] auch dann nicht aufhört, neue Ketzerereien zu verbreiten, dann soll Deine Hoheit befugt sein, ihn gemeinsam mit Deinen Räten zu bestrafen. Wer aber nicht berufen wurde [kein Geistlicher ist], der von seinem Amt nicht enthoben werden</i>

<sup>9</sup> Szegedi, *O istorie*, 184–185.

	<i>konnte, sondern nur seine Irrungen [Irrlehren] verstreut, soll mox de facto, nachdem er auf diese Weise ausgefragt worden war und Deine Hoheit überzeugt haben sollte, nach seinen Taten bestraft werde. *****</i>
--	---

\* MCRT II, 528; Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen*, I (Hermannstadt, 1862), 97.

\*\* MCRT II, 540–541.

\*\*\* MCRT II, 575.

\*\*\*\* MCRT III (Budapest, 1877), 122.

\*\*\*\*\* MCRT III, 125.

Was bei der Lektüre der Varianten des Innovationsgesetzes auffällt, ist die Fluktuation der Strenge sowie der Rolle der geistlichen und weltlichen Amtsträger. Das erste Innovationsgesetz (1572) ist explizit gegen die Antitrinitarier gerichtet, auch wenn der Begriff als solcher gar nicht vorkommt: das theologische Gutachten, aufgrund dessen der Fürst handeln sollte, wurde gemeinsam vom neuen Superintendenten (der ungarischen Gemeinden) Dionysius Alesius und von Franz Davidis als “theologischer Gutachter” erstellt. Die Strafe für den Innovator sollte vom Fürsten verhängt werden und bestand in der Exkommunikation. Die Version von 1573 enthält keine Hinweise auf irgendeine Religionsgemeinschaft mehr, sieht aber andersartige und – aus heutiger Sicht – strengere Strafen nämlich Gefangenschaft und sogar Tod vor.

1576 scheint sich der Ton gemildert zu haben, denn der Landtagsartikel erwähnt keine Strafe mehr und erledigt die Frage der Innovation eher bei-läufig in einem Satz, nämlich dass Innovationen nicht geduldet werden. 1577 wird zwar die Strafe vom Fürsten verhängt, aber die Hauptrolle spielt der Superintendent der jeweiligen Kirche, der das Gutachten ausstellt.

Das Innovationsgesetz von 1578 hat den längsten und komplexesten Text. Der Verdächtige wird vor den Fürsten gerufen, wo ihn eine Kommission bestehend aus den “Superintendenten der beiden Religionen” sowie aus den “Obrigkeiten aus beiden Religionen” beurteilt. Die Strafe ist Amtsenthebung und – entfernung. Sollte der “Innovator” trotzdem seine Lehren verbreiten, dann wird er ausschließlich vom Fürsten und seinen Räten verurteilt. Das Gesetz bringt auch eine Neuerung: bezog sich das Innovationsgesetz bis dahin nur auf Geistliche, so betrifft es von nun an auch Weltliche.

Wer waren die “beiden Superintendenten”? Eine mögliche Lesart wäre, dass es einerseits um den Superintendenten des Verdächtigen oder den verdächtigsten Superintendenten (in diesem Fall Davidis) und andererseits um den Superintendenten einer anderen Konfession gehen könnte. Angesichts der konkreten kirchenpolitischen Lage, könnte der antitrinitarische und der reformierte Superintendent gemeint worden sein.

Es gibt aber auch eine andere Interpretationsmöglichkeit, und zwar, dass die beiden Superintendenten konfessionsfremd waren. Aber egal, wie die Frage der beiden Superintendenten ausgelegt wird, bleibt die Tatsache bestehen, dass die Frage der Innovation nicht mehr allein von der eigenen Kirche gelöst werden konnte. Somit sollte die Frage der Neuerer in Religionsachen sowohl von der eigenen Konfessionsgemeinschaft als auch von einer fremdkonfessionellen Instanz gelöst werden. Somit konnte Druck auf die eigene Gemeinde ausgeübt werden, die Frage intern zu lösen, damit nicht andere über die eigene Kirche entscheiden.<sup>10</sup> Die Versuche von Biandrata, die weitere Entwicklung von Davidis' Theologie zu unterbinden,<sup>11</sup> werden in diesem Kontext verständlich.

Das Innovationsgesetz wurde, wie bereits festgestellt, zwar von der Entwicklung der antitrinitarischen Theologie geprägt, war aber mehr als die juristisch-politische Begleitung des intellektuellen Werdegangs von Franz Davidis sowie der radikalen antitrinitarischen Flüchtlinge, die sich zeitweilig in Klausenburg aufhielten (Jacobus Palaeologus, Adam Neuser, Matthias Vehe-Glirius).<sup>12</sup> Warum war aber das Innovationsgesetz ursprünglich gegen den Antitrinitarismus gerichtet und weshalb war es für die Antitrinitarier so gefährlich?

Die antitrinitarische Theologie verstand sich als offen und entwicklungsbereit, die keinerlei symbolischer Schriften ausser dem Apostolischen Bekenntnisses bedurfte. D.h., die Antitrinitarier formulierten zwar Bekenntnisse, nur hatten diese eher die Rolle einer Etappenbilanz gespielt und erhielten nie den Rang von symbolischen Schriften.<sup>13</sup> Konkret bedeutete es, dass das antitrinitarische Bekenntnis von Großwardein 1569<sup>14</sup> an Bedeutung und Relevanz verlieren konnte, wenn dessen Thesen von der theologischen Entwicklung überholt wurden, was ab 1572 tatsächlich auch eingetroffen war.

Unter dem Einfluss und mit der Mitarbeit von Johann Sommer, Jacobus Palaeologus und (mit Einschränkungen Adam Neuser und Matthias Vehe-Glirius) entfernte sich der siebenbürgische Antitrinitarismus von den ursprünglichen Positionen und gelangte von der Leugnung der Trinität zur Nichtanbetung Christi (Nonadorantismus). Für Giorgio Biandrata, den Urheber

<sup>10</sup> Horn, *Hit*, 137.

<sup>11</sup> *Ibid.*, 138.

<sup>12</sup> Eine Übersicht der Tätigkeit sowie der Theologie der genannten Gestalten des internationalen und siebenbürgischen Antitrinitarismus bieten Antal Pirnáts bereits zitiertes Buch, *Die Ideologie der Siebenbürger Antitrinitarier in den 1570er Jahren*, passim, sowie Szegedi, *O istorie*, 86–123, dessen Literaturverzeichnis auch die neueren Forschungen zum Thema auflistet, *Ibid.*, 212–223.

<sup>13</sup> Mihály Balázs, *Az erdélyi antitrinitarizmus az 1560-as évek végén* (Budapest: Akadémiai Kiadó, 1988), 40, 86.

<sup>14</sup> Lajos Nagy, Domokos Simén, eds., *A nagyváradi disputatio* (Kolozsvár, 1870) (Nachdruck der Ausgabe Klausenburg 1570), 19–22.

des Antitrinitarismus in Siebenbürgen, sowie für die gemäßigten Antitrinitarier bedeutete diese Entwicklung nicht nur einen theologischen Irrweg, sondern brachte die antitrinitarische Kirche in eine existentielle Gefahr.<sup>15</sup>

Deshalb versuchte Biandrata im Herbst 1578 durch die Einladung von Fausto Sozzini nach Klausenburg Davidis von der weiteren Radikalisierung seiner Theologie aufzuhalten. Die zwischen November 1578 und April 1579 fast täglich im Haus von Davidis stattfindenden Religionsgespräche zwischen dem italienischen gemäßigten Antitrinitarier und dem Klausenburger Reformator hatten allerdings ihr Ziel verfehlt, denn Davidis blieb seiner Überzeugung treu.<sup>16</sup>

Die Radikalisierung der antitrinitarischen Theologie wie auch der Kirche konnte demnach nicht aufgehalten werden, solange Franz Davidis das Bischofsamt innehatte. Aber wie weit konnte Franz Davidis lehrmäßig noch gehen, bevor der Fürst und die trinitarischen Protestanten der antitrinitarischen Kirche die Duldung versagt hätten?<sup>17</sup> Biandrata ging es nicht es um die Person von Davidis, sondern um dessen Erbe<sup>18</sup>, an dessen Zustandekommen er sich einst auch beteiligt hatte.

### *Rekonstruktion des Prozessablaufs*

Die Rekonstruktion des Prozessablaufs ist insoweit schwierig, als kein Prozessprotokoll überliefert wurde und es nur wenige und einseitige Quellen gibt: die Berichte oder eher Schilderungen zweier beteiligten, die Antwort von Fausto Sozzini auf die Anschuldigung der siebenbürgischen Antitrinitarier über seine Rolle in der Verurteilung von Davidis, die Korrespondenz von István Basilius sowie die Rechnungsbücher und Ratsprotokolle von Klausenburg.<sup>19</sup> Die beiden Berichte, die als Grundlage für die Rekonstruktion des Prozesses dienen, sind der Brief von Lukas Trausner, dem Schwiegersohn von Franz Davidis, an (mit grosser Wahrscheinlichkeit) Matthias Vehe-Glirius<sup>20</sup>, sowie der Bericht des Jesuiten János Leleszi vom 9. Juni 1579 an seinen Ordensgeneral.<sup>21</sup>

Die beiden Texte schildern erwartungsgemäß den Ablauf des Prozesses aus

<sup>15</sup> Pirnát, *Die Ideologie*, 173; Balázs, “Franz Davidis,” 85–86; Horn, *Hit*, 137.

<sup>16</sup> Zusammenfassend Szegedi, *O istorie*, 133–135.

<sup>17</sup> Horn, *Hit*, 137.

<sup>18</sup> *Ibid.*, 137.

<sup>19</sup> Bodor, “Újabb adatok,” 1209.

<sup>20</sup> Lucas Trausner, “Scriptum Fratrum Transylvanorum ad NN,” in Róbert Dán, ed., *Defensio Francisco Davidis and De dualitate tractatus Francisci Davidis (Cracoviae 1582)* (Budapest, Utrecht: Akadémiai Kiadó, Bibliotheca Unitariorum, 1983), 236–277.

<sup>21</sup> Bodor, “Újabb adatok,” 1212–1216; vgl. Antal Pirnát, “Il martire e l'uomo politico (Ferend Dávid e Biandrata),” in Róbert Dán, Antal Pirnát, eds., *Antitrinitarianism in the Second Half of the 16<sup>th</sup> Century* (Budapest, Leiden: Akadémiai Kiadó, Brill, 1982), 158; Róbert Dán, “Matthias Vehe-Glirius és Dávid Ferenc,” in *Keresztény Magvető* 107 (2001), 18.

radikal entgegengesetzten Gesichtspunkten<sup>22</sup>, so dass die Erzählungen desselben Ereignisses verschiedenartig gewichtet sind. Somit ist das Ergebnis zwar identisch – die Verurteilung von Franz Davidis – der Weg dahin hingegen nicht. Die Unterschiede ergeben sich nicht nur aus den religiösen Differenzen – Jesuit versus radikaler Antitrinitarier<sup>23</sup> – sondern auch aus der Rolle der Erzähler im Prozess selbst. Leleszi stellte sich als die graue Eminenz der Anklage dar<sup>24</sup>, während Trausner angesichts der Krankheit seines Schwiegervaters, der kaum noch stehen und sprechen konnte, Franz Davidis die Stimme verlieh und stellvertretend für den Reformator sprach.<sup>25</sup>

Die vornehmlich protestantische Geschichtsschreibung rekonstruiert seit dem 18. Jahrhundert den Prozessablauf aufgrund des Berichtes von Trausner, was nicht allein auf konfessionelle Vorbehalte, sondern auch auf die Tatsache zurückgeht, dass der schwer auffindbare Bericht Leleszis bis 1965 in Handschrift verblieben war.<sup>26</sup> Doch selbst nach der Veröffentlichung des Berichtes bleiben die Vorbehalte bestehen, die genau mit seiner Rolle in der Organisation des Prozesses verbunden sind, die sich Leleszi zuschreibt und dabei (angeblich) seine Bedeutung übertreibt.

In Leleszis Bericht steht der Autor quasi im Mittelpunkt des Prozesses, dessen Ablauf er allein ausgedacht haben soll, indem er den Fürsten überzeugt habe, keine theologische Disputation, sondern einen Prozess im rechtlich-politischen Sinn zu organisieren.<sup>27</sup> Dass der Jesuit es geschafft haben sollte, den Fürsten so kurzfristig zu überzeugen, ohne den Ablauf des Prozesses durcheinanderzubringen und

<sup>22</sup> Dán, *Mathias Vehe-Glirius*, 18.

<sup>23</sup> Lukas Trausner beteiligte sich nach dem Tod seines Schwiegervaters an der Identitätssuche des siebenbürgischen Antitrinitarismus. Er konvertierte allerdings 1604 zum Katholizismus. Seine Konversion als Häftling in der Devaer Burg (dort, wo auch sein Schwiegervater zwischen Juni – November 1579 gefangen gehalten worden war) kann auf den ersten Blick als opportunistischer Schritt interpretiert werden, wenn wir nicht wüssten, dass Trausner seinem katholischen Glauben treu blieb (was in Klausenburg nach 1604 nicht gerade karrierefördernd war), Mihály Balázs, „Trauzner Lukács „megtérése“, in *Keresztény Magvető* 103 (1997): 1, 11–18.

<sup>24</sup> Bodor, „Újabb adatok,“ 1213–1214.

<sup>25</sup> “[...] *valetudinem meam aegram & fractam vides, manus siquidem Domini tetigit me, linguam ademit, ut ego pro me respondere non possim, concedatur filio meo (generum capite ostendebat, manus enim amiserat iam) pro me loqui, haec Princeps non intellexit, quod linguam infelix D. Franciscus voluere vix posset, generum, quid celit, querit, exponit is petitionem Soceri [...]*“, Trausner, „Scriptum Fratrum Transylvanorum,“ 257.

<sup>26</sup> László Lukács SJ, László Polgár SJ, eds., *Documenta Romana Historiae Societatis Jesu in regnis olim corona Hungarica unitis*, II (Romae, 1965), 353–357. Der Text wurde dem siebenbürgischen Publikum, das keinen Zugang zu der genannten Ausgabe hatte, erst 1968 bekannt, als der Althistoriker (und unitarischer Pfarrerssohn) András Bodor den Bericht in ungarischer Übersetzung in der Kulturzeitschrift *Korunk* veröffentlichte.

<sup>27</sup> Dán, „Matthias Vehe-Glirius,“ 18–19.

die Beteiligten zum Protest zu bewegen<sup>28</sup>, ist der Hauptgrund des Misstrauens. So scheint Leleszi in seinem Bericht an den Ordensgeneral Everard Mercurian seine Tätigkeit in Siebenbürgen aufgehübscht zu haben, nachdem er sowohl vom Ordensgeneral als auch von seinen Ordensbrüdern wegen seines politischen Engagements kritisiert worden war.<sup>29</sup> Ein weiterer Grund für die (mögliche) Übertreibung Leleszis könnte darin bestehen, dass er die entscheidende Rolle der reformierten Geistlichen im Ausgang des Prozesses herabsetzen wollte<sup>30</sup>, um seine Rolle umso stärker hervorzuheben.<sup>31</sup>

Die Sitzordnung für die Teilnehmer war von ihrem Status als Mitglieder der Anklage oder als Angeklagte bestimmt. So saßen auf der einen Seite Fürst, Adel und Hof, während ihnen gegenüber der Hauptankläger Biandrata stand.<sup>32</sup> Links saßen trinitarische Geistliche vom Königsboden und aus den Partes. Dazwischen standen bzw. saßen Franz Davidis und Lukas Trausner als Angeklagte, umgeben von Leibwächtern.<sup>33</sup>

Der Prozess wurde vom Kanzler Sándor Kendi<sup>34</sup> im Namen des Fürsten<sup>35</sup> mit

<sup>28</sup> Ibid., 19.

<sup>29</sup> István Bartók, "A gyulafehérvári fejedelmi udvar és az ifjú Báthory Zsigmond," in Ágnes R. Várkonyi, ed., *Magyar reneszánsz udvari kultúra* (Budapest: Gondolat, 1987), 138–140.

<sup>30</sup> Horn, *Hit*, 140.

<sup>31</sup> Dán, "Matthias Vehe-Glirius," 19; ein weiteres Argument für die zweifelhafte Qualität der Berichterstattung aber auch der Quelle selbst ist ein Satz im vorletzten Absatz des Briefes an den Ordensgeneral, in dem der Jesuit behauptet, dass Lukas Trausner später von Franz Davidis abgefallen sei, Bodor, "Újabb adatok," 2016. Da der Brief sechs Tage nach dem Prozess verfasst wurde, konnte Leleszi den späteren Lebensweg von Trausner nicht kennen, egal ob unter dem Abfall von seinem Schwiegervater seine Konversion zum Katholizismus (Leleszi starb 1595, also 9 Jahre vor dem Übertritt von Trausner) oder seine weitere Radikalisierung unter dem Einfluss von Christian Francken zu verstehen sei.

<sup>32</sup> "caput& os", Trausner, "Scriptum," 253.

<sup>33</sup> Ibid., 253–254; János Kénosi Tözsér, István Uzoni Fosztó, *Az Erdélyi Unitárius Egyház története*, I (Kolozsvár: Erdélyi Unitárius Egyház, 2005), 288; bei Leleszi ist der Saal voll mit reformierten und sächsischen Geistlichen, Bodor, "Újabb adatok," 1215.

<sup>34</sup> Sándor Kendi wurde von seinen Zeitgenossen wie auch von der unitarischen Geschichtsschreibung als Unitarier betrachtet, obwohl er eigentlich Reformierter war, der allerdings zur Zeit des Prozesses mit einer unitarischen Frau verheiratet war (zwei seiner vier Ehefrauen waren Unitarierinnen). Kendi galt als einer der Antitrinitarier, die die theologische Entwicklung von Franz Davidis ablehnten, Horn, *Hit*, 7, 137, 154. Kendi war somit ein Beispiel für die konfessionelle Fluidität, die die adlige Elite Siebenbürgens ab den 1570er Jahren kennzeichnete, wobei diese Fluidität sich sowohl auf die theologischen Optionen mehrerer Generationen (etwa: Vater antitrinitarisch, Sohn katholisch, Enkel reformiert) als auch auf die Schwierigkeit, wenn nicht gar Unmöglichkeit der genauen konfessionellen Zuschreibung bezieht (vor allem die Jesuiten scheinen von dieser konfessionellen Vielfalt überfordert gewesen zu sein, weshalb sie alle Nichtkatholiken als Antitrinitarier oder Atheisten bezeichneten). Ibid., 8–9, 144–145.

<sup>35</sup> *vox Principis*, Trausner, "Scriptum," 254.



einer Rede eröffnet, in der sich der Kanzler über die religiöse Lage beklagte, weil es viele Innovationen und Auseinandersetzungen gäbe, wobei genau jene, die darüber wachen müssten, dass sich keine Blasphemien und Innovationen verbreiten, die Urheber dieser Lehren und Auseinandersetzungen seien; deshalb sei es nötig, die Verbreitung solcher Irrlehren zu verhindern.<sup>36</sup> Auf die Eröffnungsrede folgte die Rede von Biandrata, in der dieser hervorhob, dass er Davidis vergeblich ermahnt habe, seine theologischen Neuerungen einzustellen.<sup>37</sup>

Sándor Kendi verlas daraufhin die Anklage gegen Davidis, die auf Innovation und Blasphemie lautete.<sup>38</sup> Franz Davidis bat den Fürsten, dass sein Schwiegersohn (Lukas Trausner) an seiner Stelle spreche.<sup>39</sup>

Der Bericht von Leleszi weicht an dieser Stelle etwas ab, weil er sich vornehmlich auf die Vorbereitung des Prozesses konzentrierte, wobei er sich als Drahtzieher des Ereignisses in Szene setzte. Das Prozessprotokoll, das ihm der Fürst am Vorabend der Verhandlungen sandte, soll, wie bereits erwähnt, aufgrund seiner Empfehlungen entstanden sein. Die Punkte III-V des Protokolls sehen folgenden Ablauf vor: Franz Davidis wird von den unitarischen Gemeinden der Innovation angeklagt; sollte er die Anklage verleugnen, dann kann seine Aussage mit seinen Schriften sowie mit Zeugen als unwahr bewiesen werden. Sollte aber Davidis die Anklage als wahr annehmen, dann würden Biandrata und die restlichen antitrinitarischen Geistlichen sowie Geistliche

<sup>36</sup> *Princeps, affectus sit, cum intellexisset schismata, & sectiones (255) religione, inauditasque innovationes indies in hac patria nostra oriri, & maxime ab ijs quorum intererat eiusmodi blasphemias in Deum, & in sanctissimum verbum eius compescere, ne vero virus hoc ulterius serperet, & pestifera doctrina errorum, in hominum cordibus altiores radices ageret, sedulo se cavere voluisse, velleque pro officio quae res etiam causa suisset, quod D. Franciscum Davidis hactenus in custodia asservari voluisset. Sed ne tumultuarie in negotio procedetur, edictum velle Cels. suam ne quis loqui ausit nisi interrogatus, haec vero res non parvum D. Francisci amicis incussit terrorem, verebantur enim ne omnino indicta & inaudita causa damnaretur miser, sed mox subiecit his exceptis qui se mutuo accusarunt, ibid., 254–255; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 289.*

<sup>37</sup> *Doctor surrexit, & facta solenni protestatione in haec verba ora resoluit. Illustrissime Princeps, Clarissime Senatores, egregij ac nobiles universi, protestor coram Deo, & Cels. vestra, ac omnibus vobis me coacte fecisse, facereque quod facio, ego enim D. Franciscum ab anno iam, aut ulterius monui, hortatus sum per literas, oretenus, imo & per fratres ex professo ad illum missos, ut ab hac innovatione cessaret [...], Trausner, "Scriptum," 255; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 289.*

<sup>38</sup> *Tu vero audi Francisce Davidis, certissime ad Illustrissimum Principem perlatum est, te in doctrina innovasse, & blasphemias contumelias in Deum & filium eius Jesum Christum in publicis concionibus, Claudiopoli pro suggestu iactasse, nec hoc per incertos rumores sua Celsitudo edocta est, sed hi fratres discipuli & cooperarij tui (pseudofratres digito ostendens) quibus cum in ecclesia, te apud Illustrissimum Principem de tulerunt, & huius accusarunt innovationis, Trausner, "Scriptum," 256; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 289–290; MCRT III, 27.*

<sup>39</sup> Trausner, "Scriptum," 257; Franz Davidis hatte einen Schlaganfall erlitten, so dass er kaum noch stehen und sprechen konnte.

anderer (protestantischen) Konfessionen aufgrund der Schriften beweisen, dass Davidis' Lehre nicht nur neu, sondern auch blasphemisch sei. Sollte dieser Fall eintreten, sei keine Disputation mehr nötig, denn Davidis könnte laut Innovationsgesetz bestraft werden.<sup>40</sup> Leleszi wollte den Fürsten überzeugen, keine theologische Disputation zu veranstalten, sondern einen "normalen" Prozess gegen den Klausenburger Reformator zu führen. Der Versuch der Anklage (wie auch der Verteidigung), den Prozess nicht in eine theologische Auseinandersetzung zu verwandeln, prägt den gesamten Ablauf. Wer hinter dieser Idee stand, der Jesuit Leleszi oder der Fürst selbst, ist in diesem Kontext nicht von Bedeutung.

Der Kanzler Kendi stellte zwei Fragen an Davidis, zu der Biandrata noch eine dritte hinzufügte. Kendis Fragen bezogen sich auf die Anrufung Christi im Gebet<sup>41</sup>, während Biandrata Davidis fragte, ob der der Autor der vorgebrachten Schriften sei.<sup>42</sup> Franz Davidis antwortete zuerst auf die Frage über die Autorschaft der Schriften, wobei er nur jene als eigene anerkannte, die tatsächlich von ihm stammten, nicht aber jene, die ihm zugeschrieben wurden, und beantwortete danach beide Fragen von Kendi mit Ja.<sup>43</sup>

Kendi antwortete auf die sarkastische Bemerkung von Biandrata, dass Davidis judaisiere<sup>44</sup>, sowie auf den Antwortversuch von Davidis mit der grundlegenden Aussage des Prozesses: der Fürst will nicht wissen, ob die Lehre von Davidis wahr, sondern ob sie neu sei.<sup>45</sup> Kendis Klarstellung führte zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Biandrata und Davidis/Trausner, welche

<sup>40</sup> Bodor, "Újabb adatok," 1214.

<sup>41</sup> *Quaereris D. Francisci Davidis primum, an hoc pro concione dixeris, Christum in precibus non esse invocandum, Secundo, quod qui Christum inocent, perinde peccent ac si beatam Mariam, Petrum, Paulum, & alios Sanctos mortuos invocarent*, Trausner, "Scriptum," 257; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 290; MCRT III, 27; Bodor, "Újabb adatok," 1216.

<sup>42</sup> *hic Doctor adiecit, aliquid de scripto D. Francisci, an fateretur suum esse*, Trausner, "Scriptum," 257; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 290.

<sup>43</sup> *Primum quod ad scriptum attinet, quae nostra sunt, ea nostra esse non negamus, quae vero aliena, & nostro nomine vendicamus. [...] invocatio Christi vera cordis fiducia facienda, in literis sacris nunquam praecepta, aut mandata a Deo reperitur, Ergo ea non potest Deo esse grata. Quod vero ad secundum quaesitum pertinet, dixi: Si vero extra scripturam sacram commentis humanis & nostrae rationis ductu rationes invocari, rimari & scrutari volumus, iisdem certe rationibus, & sanctos tum vivos tum mortuos invocare possumus.* Trausner, "Scriptum," 258–259; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 290; MCRT III, 27; in Leleszis Bericht kommen nur die Fragen vor, nicht aber die Antwort von Davidis/Trausner, Bodor, "Újabb adatok," 2014.

<sup>44</sup> *Doctor sarcastico risu subinde in haec prorumpit verba, ad Iudaismus reditis*, Trausner, "Scriptum," 259.

<sup>45</sup> *sua Celsitudo hoc non scrutatur, sed neque scire satagit, verane sint haec nec ne, ut doceatis haec nova non esse*, Trausner, "Scriptum," 260; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 290; MCRT III, 27.

in der Forderung Biandratas gipfelte, die 15 (Davidis zugeschriebenen) Thesen vorzulesen.<sup>46</sup> Lukas Trausner unterbrach aber die Lektüre mit der Bemerkung, dass der Fürst nur wissen will, ob die Thesen neu, nicht aber ob sie wahr sind.<sup>47</sup>

Am zweiten Tag begann der Prozess mit der Diskussion, ob der Nonadorantismus eine Innovation sei oder nicht.<sup>48</sup> Nach der Beweisführung von Trausner fragte Biandrata, ob Franz Davidis das Urteil der polnischen Gemeinden annehme<sup>49</sup>, worauf Trausner entgegnete, dass die antitrinitarischen Gemeinden in Siebenbürgen frei seien und nur vom Landtag und den Adligen, nicht aber von fremden Mächten abhingen.<sup>50</sup>

Gleichzeitig betonte Trausner, von Biandrata herausgefordert, dass er nicht im Namen der ganzen Kirche, sondern nur im Namen von Davidis sowie im eigenen spreche.<sup>51</sup> Davidis erklärte daraufhin, dass er sich dem Urteil der polnischen Gemeinden beuge, aber nicht mehr disputieren möchte, nachdem Biandrata ihn erneut zur Diskussion der Thesen der polnischen Gemeinden aufforderte.<sup>52</sup> Biandrata erklärte, dass sich die polnischen Gemeinden

<sup>46</sup> *Interea instat Doctor ut theses legantur (nam D. Franciscum innovatorem esse probaturum, tam impressis quam scriptis libris ultro receperat) quas ex scriptis & responso D. Francisci ad scriptum (261) Fausti facto, veteratorie partim mutilato. & detorto scripti sensu, partim transpositis in alium sensum verbis, partim falso citatis collegerat, incipiunt legere*, Trausner, "Scriptum," 261. Die sog. 15 Thesen (*Theses quibus Davidis Francisci sententia de Christi munere explicatur, una cum antithesis Ecclesiae a Fausto Socino conscripti*) aufgrund derer Franz Davidis angeklagt wurde, galten lange Zeit als Erfindung von Giorgio Biandrata. Erst mit der Entdeckung des Buches von Matthias Vehe-Glirius (Nathanael Elianus), *Mattanjah das ist, ein kurtzes unnd nützlichs schreiben sehr notwendig einem jeden Christen der durst und lieb zur wahrheit hat zulesen, dan in im viel und mancherlei stuck und puncten, die ware Christliche Religion aus der Bibel recht zu finden, sehr nothwendig in dieser itziger zeit da mancherlei Lehr unnd secten sich erheben, aus Hailiger geschriff grundtlich tractirt werden, geschrieben* (Köln, 1578), wurde klar, dass selbst wenn die Thesen Davidis nur zugeschrieben worden wären, sie trotzdem keine Erfindungen von Biandrata waren, sondern in der Theologie von Matthias Vehe-Glirius wurzelten. Von den 15 Thesen, zu denen Biandrata noch eine hinzufügte, sind die Thesen 5, 6, 7 und 8–13 mit der nonadorantistischen Theologie von Franz Davidis vereinbar, Text der Thesen vgl. Pirnát, "Matthias Vehe-Glirius," 15–16; George H. Williams, "The Christological Issues Between Francis Dávid and Faustus Socinus During the Disputation on the Invocation of Christ, 1578–1579," in *Antitrinitarianism*, 300–310.

<sup>47</sup> *Principem enim de veritate alterutrius assertionis nolle cognoscere, sed an nova vel recepta sit antea ista ipsorum assertio id de monstrari velle*, Trausner, "Scriptum," 261; Kénosi, Tözsér, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház I*, 290.

<sup>48</sup> Trausner, "Scriptum," 265–266; Kénosi, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház I*, 291.

<sup>49</sup> Trausner, "Scriptum," 267.

<sup>50</sup> *respondit Lucas, Ecclesiae nostrae sunt liberae a sola libertate regni & nobilitatis pendentes, quae uti ex aliis regnis non dependet, ita neque religionis nostrae libertas alio respicere debet*, Trausner, *Ibid.*, 267.

<sup>51</sup> *Ipsa dicente non pro Ecclesia, sed pro se&socero loqui*. *Ibid.*, 267.

<sup>52</sup> *Ego me iudicio & censurae bonorum virorum in Polonia existentium submittam [...] Respondit*

zur Anbetungswürdigkeit Jesu Christi bekennen würden.<sup>53</sup> Die Ankläger verpflichteten die Teilnehmer, einen Eid zu leisten, dass sie sich an den Innovationen (von Davidis) nicht beteiligt hätten.<sup>54</sup> Der erste, der das tat, war Biandrata<sup>55</sup>, gefolgt von anderen antitrinitarischen Geistlichen, zu denen auch der spätere Superintendent Demetrius Hunyadi gehörte.<sup>56</sup>

Dieser Eid, den auch die anwesenden trinitarischen Geistlichen leisten mussten, war eigentlich eine Abstimmung über das Schicksal von Franz Davidis, oder genauer, seines theologischen Erbes.<sup>57</sup> Die Haltung der trinitarischen Geistlichen wird in den beiden Berichten verschiedenartig dargestellt: während in Trausners Bericht die sächsischen Geistlichen sich der Abstimmung enthalten<sup>58</sup> und die reformierten mit einer einzigen Ausnahme Davidis für schuldig befinden<sup>59</sup>, gibt es in Leleszis Bericht keinen Unterschied im Verhalten der Geistlichen, die genauso wie der Grossteil der antitrinitarischen Adligen, Davidis verurteilen.<sup>60</sup> Hinter Leleszis Bericht (sollte er tatsächlich von ihm

*D. Franciscus mortem praesentiens, ego deinceps non disputaturus sum.* Ibid., 267; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 291.

<sup>53</sup> *Tum Doctor acclamat, oh optime promittit, Polonicarum Ecclesiarum iudicio se subscrip-turum, ipsi vero Poloni, trecentae videlicet Ecclesiae consentiunt in (268) doctrina de invocando Christo,* Trausner, "Scriptum," 267–268; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 291.

<sup>54</sup> *horrendum & terribile accusatoribus nostris impositum est iuramentum, super eo videlicet an ipsi fuerint participes & conscii huius innovationis & opinionis, demum an sit blasphemia in Deum,* Trausner, "Scriptum," 268.

<sup>55</sup> *Ego Georgius Blandrata fateor coram Deo omnipotente, & filio eius Domino Iesu Christo, coram sanctis Angelis, & electis Dei, me huius opinionis Francisci Davidis in nullo esse nec fuisse unquam participem vel conscium, affirmoque esse novam, praeterea horrendam in Deum filium eius blasphemiam.* Ibid., 269.

<sup>56</sup> *sic alij consequenter, quorum numerus continebat, 25. vel circiter personas, inter quos Demetrius ille.* Ibid., 269.

<sup>57</sup> "So betraf der trotz alledem in Gang gesetzte Prozess gegen Franz Davidis nicht so sehr den betagten und kranken Bischof, sondern vielmehr sein Erbe," Horn, *Hit*, 137.

<sup>58</sup> *Porro Saxones antiquam suam cantilenam canentes, se ab Augustana Confessione nunquam defecisse, sed nunc quoque in eam constanter persistere, nolentes quippiam contra eandem committere, causa in praesenti nullam se ferre posse censuram affirmarunt,* Trausner, "Scriptum," 270; MCRT III, 28; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 292.

<sup>59</sup> *Post hoc Hungarienses trinitarij iurare perrexerunt, quorum unus (is erat Pastor Ecclesiae rivuliensis) cum caeteri omnes in necem D. Francisci facta conspiratione iurassent, volens salvare conscientiam, adiecit, ego meam conscientiam, adiecit, ego meam conscientiam volo esse liberam, calculumque meum nolo quocunque obligare, fateor vero conscientiose, me innovationis D. Franciscum non damnare. Nam adhuc tempore Varadianae, cum fateretur, unum illum Deum Israelis audiendum propositum, esse solum patrem Christi, exclusit a divinitate filium & spiritum sanctum, quo licet explicite non negaverit, Christum adorandum, implicitetamen revera negavit, tunc etiam. Nihil igitur nunc innovasse eum dico, quo audito caeteri graviter eum exceperunt, quod descivisset ab eis.* Ibid., 270; Kénosi, Uzoni, Erdélyi Unitárius Egyház I, 292.

<sup>60</sup> Bodor, "Újabb adatok," 1216.

stammen) konnte natürlich auch die Absicht stehen, die Schwächen, inneren Konflikte und Ablehnung des siebenbürgischen Antitrinitarismus hochzuspielen, um damit die Chancen für den Beginn einer Jesuitenmission zu erhöhen. Trausners Darstellung fußt aber auch nicht auf einer differenzierten Sicht der trinitarischen Protestanten, denn ausser den radikalen Antitrinitariern, zu denen er (bis 1604) gehörte, waren für ihn alle anderen der Verachtung würdig.

Die Haltung des einzigen reformierten Geistlichen, der Davidis nicht der Innovation anklagen wollte, verdient es, hervorgehoben zu werden. Sein Argument ist nämlich, dass Davidis sich von seiner Lehrmeinung aus dem Jahr 1569, die in Form eines Bekenntnisses im Rahmen der Großwardeiner Disputation vorgelesen wurde, nicht entfernt habe.<sup>61</sup> D.h., der Nonadorantismus sei schon im Großwardeiner Bekenntnis enthalten. Damit aber wurde die Ungenauigkeit des Innovationsbegriffs bloßgestellt. Es ging in diesem Prozess also nicht nur darum, ob Davidis theologisch erneuert habe oder nicht, sondern auch darum, was Innovation eigentlich bedeutet.

Die Thorenburger Synode von 1579 verwirft, wie bereits erwähnt, in der vierten These den Vorwurf der Innovation:

*Ut igitur nemo pius ipsum Deum, qui ex confusa et indigesta mole omnia eduxit, seu lucem e tenebris splendescere fecit, distributis singulis speciebus in suas classes, Innovationis merito accusabit, neque Christum et Apostolos condemnabit: Sic et eos, qui in depellendis Anti-Xti tenebris laborant, nullo Juris praetextu paenis subjiciendos esse declarabit. Tales enim non inuovant, verum quae falsa interpretatione et superstitionibus involutae et in obscurum sepultae. Fuerunt, ea pristino suo nitore restituere conantur et in suas sedes avitas reponunt.*<sup>62</sup>

Die Suche nach der Wahrheit, die die Säuberung von falschen Auslegungen und Aberglauben voraussetzt, ist somit keine Innovation, sondern der Kampf gegen die Finsternis des Antichrists. Diese Meinung wurde, wie die Vorgeschichte sowie der Ablauf des Prozesses belegen, nicht von allen Antitrinitariern geteilt.

Die Enthaltung der sächsischen Geistlichkeit bei der Abstimmung bringt eine neue Dimension ins Spiel: die Geistlichen Augsburgischen Bekenntnisses enthalten sich, indem sie sich auf ihre eigene Bekenntnistreue berufen und nicht, indem sie ihre Meinung zum Innovationsverdacht gegen Davidis äußern.

<sup>61</sup> *Nam adhuc tempore Varadianae, cum fateretur, unum illum Deum Israelis audiendum propositum, esse solum patrem Christi, exclusit a divinitate filium & spiritum sanctum, quo licet explicite non negaverit, Christum adorandum, implicitetamen revera negavit, tunc etiam. Nihil igitur nunc innovasse eum dico [...],* Trausner, "Scriptum," 270.

<sup>62</sup> Elek Jakab, *Dávid Ferencz emléke. Elitétetése és halála háromszázados évfordulójára, II: Egyháztörténelmi emlékek Dávid Ferencz életrajzához* (Budapest: Magyar Királyi Egyetemi Könyvnyomda, 1879), 74.

Theologisch gesehen scheinen sie nicht erfasst zu haben, worum es in diesem Prozess geht, politisch hingegen sind sie die einzigen, die den Sinn dieses Prozesses begriffen haben.

Das Urteil wurde vom Kanzler Kendi im Namen des Fürsten sowie des Jesuiten (Leleszi) verkündet.<sup>63</sup> Davidis' Lehrmeinung wurde als Blasphemie verurteilt.<sup>64</sup> Die Ankläger baten den Fürsten, das Leben von Davidis zu schonen, während Biandrata Davidis versicherte, für ihn beim Fürsten zu intervenieren.<sup>65</sup>

Der Ablauf des Prozesses, der scheinbar sein Ziel erreicht hatte – Davidis wurde zwar verurteilt, kam aber mit dem Leben davon, sodass er nicht zum Märtyrer wurde, während die Zukunft der antitrinitarischen Kirche durch die Wahl eines neuen Superintendenten gesichert werden konnte – wurde aber von den reformierten Geistlichen gestört.<sup>66</sup> Sie forderten den Tod von Davidis, weil er ein falscher Prophet sei, der laut dem mosaischen Gesetz mit dem Tod bestraft werden müsse und bedrohten den Fürsten als Hüter beider Tafeln mit der göttlichen Strafe für ihn, seine Frau und seine Nachkommen.<sup>67</sup> Die Forderung nach Davidis' Hinrichtung hatte nicht nur die fürstliche Würde angegriffen, sondern auch den Ausgang des Prozesses in eine Richtung gebracht, die sowohl der Fürst als auch Biandrata gerne vermieden hätten.<sup>68</sup>

So konnte die Reaktion des Fürsten nur eine Verschärfung des Urteils sein, welches von Kendi, im Namen des Fürsten gesprochen wurde: Davidis wurde bestraft, weil er aus eigenem Verstand, ohne die Genehmigung der Kirche Gotteslästerliches verkündigt und gegen das Innovationsgesetz verstossen habe, so dass der Fürst an ihm ein Exempel statuieren werde, um anderen die Lust am

<sup>63</sup> *nomine Principis, suo & Iesuitae*, Trausner, "Scriptum," 270; Kénosi, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház* I, 292.

<sup>64</sup> *D. Francisci opinionem tanquam blasphemam damnavit*, Trausner, "Scriptum," 270.

<sup>65</sup> *accusatores apud Principem instant supplices, ut vitae D. Francisci connuere velit, cum nondum capitaliter aut criminaliter pronunciatum esset, sumpto argumento ex dicto Christi, & Interea Doctor secedens ab eis, rediit ad D. Franciscum, & eum complexu tenens, haec in aurem dicebat. Noli timere ego inveniam gratiam apud Principem, respondente D. Francisco, age, age, perge uti coepisti, multi imo & Princeps ipse amplexum hunc osculum Iudae interpretati sunt.* Ibid., 271.

<sup>66</sup> Horn, *Hit*, 137–138.

<sup>67</sup> *orationem trinitarij Hungarienses, exceperunt sanguinaria plane oratione sumpta ex praecepto Moysi dato, de interficiendo Pseudopropheta confirmantes multis rationibus, omnino debere interfici D. Franciscum tanquam blasphemum [...] Te Princeps Illustrissime, custodem utriusque tabulae, hodie una cum coniuge&liberis, & omni posteritate, citamus ex officio nostro, ad tribunal tremendi iudicis iesu Christi quem hic blasphemavit, si hunc vivere permittis*, Trausner, "Scriptum," 271–272; Kénosi, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház* I, 292; die Parallele zur Passionsgeschichte Christi ist unübersehbar.

<sup>68</sup> Horn, *Hit*, 137.

Innovieren zu nehmen.<sup>69</sup> Davidis wurde zur Gefängnisstrafe verurteilt.<sup>70</sup> Lukas Trausner kam ebenfalls ins Gefängnis, weil das Innovationsgesetz von 1578 für alle und nicht nur für Geistliche galt.<sup>71</sup>

Der Rat von Klausenburg sowie ein Teil des antitrinitarischen Adels versuchten durch teure Geschenke die Freilassung von Franz Davidis zu erwirken.<sup>72</sup> Nach dem Tod von Kristóf Hagymássy 1577 gab es aber keine Antitrinitarier mehr im fürstlichen Rat sowie in den engsten Kreisen der politischen Elite und somit auch keine Fürsprecher mehr für die Sache der radikalen Antitrinitarier.<sup>73</sup>

Der Prozess hatte die öffentliche Laufbahn des Klausenburger Reformators beendet, ohne aber sein Erbe vernichten zu können. Dass Davidis seinem Denken konsequent treu geblieben war, belegt nicht nur der Prozess, sondern auch sein Bekenntnis aus dem Jahr 1579.<sup>74</sup>

<sup>69</sup> *Intellexit Illustrissimus Princeps totum hoc negotium, quomodo tu tui cerebri ductu, neglectoque consensu Ecclesiae, in hanc Atheam, execrabilem, & inauditam blasphemiam proruperis, & contra decreta regni publicaveris innovaverisque sua igitur Celsitudo in te iuxta demeritum tuum statuet exemplum, quod etiam alios ab eiusmodi phanaticis innovationibus detertere debeat,* Trausner, „Scriptum,” 272; Kénosi, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház I*, 292; Horn, *Hit*, 138.

<sup>70</sup> Trausner, „Scriptum,” 272–273.

<sup>71</sup> *Agitur legem de innovatione ministros non autem se premere, sed obvium illi confestim est, lex enim lata statim est eiusmodi videlicet, deinceps non solum ecclesiasticas, sed etiam seculares personas eidem poenae obnoxios fore, quicumque duces erroris & damnatae opinionis D. Franciscum Davidis sequeretur, ea statim lege fertur & gratiae Principis incarcerandus traditur.* Ibid., 274–275; Kénosi, Uzoni, *Erdélyi Unitárius Egyház I*, 294.

<sup>72</sup> Eintragung vom 28. März 1579, Protocoalele adunărilor generale, Sign. 14–1–85–144 I/3 (1569–1584), Bl. 188 (a), Serviciul Județean Cluj al Arhivelor Naționale, Fond Primăria Municipiului Cluj-Napoca, Protocoalele adunărilor generale, Sign. 14–1–85–145; Elek Jakab, *Dávid Ferenc emléke. Elitétetése és halála háromszázados évfordulójára*, I (Budapest: Magyar Királyi Egyetemi Könyvnyomda, 1879), 232–233; Horn, *Hit*, 139; nach der Verurteilung von Franz Davidis versuchte der Rat von Klausenburg, die Heimkehr von Franz Davidis zu erlangen, Eintragung vom 3. Juli 1579, Protocoalele adunărilor generale, Sign. 14–1–85–144 I/3 (1569–1584), Bl. 194 (b).

<sup>73</sup> Georg Haner, *Historia ecclesiarum Transylvanicarum Inde a primis populorum originibus ad haec usque tempora* (Francofurti et Lipsiae: Fölginer, 1694), 300; Horn, *Hit*, 139.

<sup>74</sup> „Alles, was die Heilige Schrift über Christus schreibt, nehme ich mit Ehrfurcht und Achtung an, aber ich kann nicht annehmen, dass [Christus] eins sei mit Gott und dem Vater gleich und [er] kann auch das Werk der Schöpfung, des Erhaltes, der Ehre und der Herrlichkeit nicht durchführen, die allein dem Vater gebühren, und die vom Vater nicht weggenommen und dem Sohn gegeben werden können, sondern der Unterschied zwischen [Vater und Sohn] muß bewahrt werden, denn alles kommt von Gott, während von Gottes Sohn, durch sein Blut, sein Kreuz und seinen Tod, alles [was es gibt] sich in der neuen Schöpfung, Aussöhnung [und] Wiedergeburt befindet.” Johannes Sommer, *Refutatio scripti Petri Caroli editi Witebergae* (Cracoviae, 1582), 54.

## *Die Stellung des Prozesses gegen Franz Davidis in der Religionspolitik des Fürstentums*

### a. Die Glaubwürdigkeit der Religionsgesetzgebung

Der Prozess gegen Franz Davidis fand im Kontext der Neuorientierung der Religionspolitik Siebenbürgens unter der Herrschaft der Báthory-Brüder statt. Die erste Phase dieser Religionspolitik begann mit dem Innovationsgesetz 1572 und endete mit der Berufung der Jesuiten nach Siebenbürgen 1579.<sup>75</sup> Mit anderen Worten: am Anfang stand die protestantische Konfessionsbildung, während am Ende der katholische Missionsorden *par excellence* ins Land hineingelassen wurde, ohne den Protest der mehrheitlich protestantischen Stände hervorzurufen.<sup>76</sup>

In dieser Entwicklungslinie spielte der Prozess gegen Davidis eine entscheidende und wegweisende Rolle. So wie es aus der reinen Ereignisgeschichte des Prozesses hervorgeht, war der Weissenburger Prozess gegen Franz Davidis vom 1.–3. Juni 1579 eine Notlösung und zwar in mehrfacher Hinsicht: einerseits, weil der Landtag in Thorenburg am Georgentag 1579 scheiterte, andererseits, weil Giorgio Biandrata alle Mittel ausgegangen waren, um die weitere Radikalisierung der antitrinitarischen Theologie zu verhindern und sie somit als innere Frage der antitrinitarischen Kirche lösen zu können.<sup>77</sup>

Auch für den Fürsten war der Prozess eher ein notwendiges Übel.<sup>78</sup> Trotzdem führte für Christophor Báthory kein Weg am Prozess vorbei, wenn er die Glaubwürdigkeit des (fünfmal erneuten) Innovationsgesetzes retten wollte.<sup>79</sup> Der Fürst stand also unter Handlungsdruck, denn die Lage wurde durch den Druck der Stände und seines eigenen Gewissens als bekennender Katholik erschwert.<sup>80</sup>

So wurden Giorgio Biandrata und Christophor Báthory zu den Hauptakteuren der Anklage, weil sie die *causa Davidis* nicht dem Zufall überlassen konnten: sollte er sterben, ohne seine Lehre widerrufen zu haben, oder sollte sich der Innovationsverdacht als unwahr erweisen, dann stand der Radikalisierung der antitrinitarischen Kirche nichts mehr im Wege<sup>81</sup>, wobei

<sup>75</sup> Ildikó Horn ist allerdings der Meinung, dass der Landtagsartikel von 1579, der die Niederlassung der Jesuiten in Siebenbürgen genehmigte, eigentlich kein religionspolitischer Artikel war, weil weder die Mitglieder der Gesellschaft Jesu noch die zu errichtende Schule als Vertreter bzw. Einrichtung der katholischen Kirche angesehen wurden, Horn, *Hit*, 141.

<sup>76</sup> *Ibid.*, 140.

<sup>77</sup> *Ibid.*, 137.

<sup>78</sup> *Ibid.*

<sup>79</sup> *Ibid.*

<sup>80</sup> *Ibid.*, 138.

<sup>81</sup> *Ibid.*



das Ansehen des Fürsten und der Stände sowie der vom Landtag erlassenen Religionsgesetze unter diesen Umständen Schaden genommen hätte.

Der Landtagsartikel von 1578 verleiht der weltlichen Obrigkeit<sup>82</sup> eine dem Superintendenten gleichrangige und diesen ergänzende Rolle. Der Innovationsverdacht erhielt somit eine politische Dimension, wodurch der Druck auf die jeweiligen Konfessionsgemeinschaften zusätzlich erhöht wurde. Angesichts der grundlegenden Rolle des Adels im siebenbürgischen Antitrinitarismus war es kein Zufall, dass der Prozess zwar mit der Teilnahme des Fürsten aber unter der Leitung von Sándor Kendi verlief, der als Unitarier aus der davidisfeindlichen Fraktion galt.<sup>83</sup>

Die Strafe sollte laut Landtagsartikel vom Fürsten verhängt werden und bestand aus Amtsenthebung und Entfernung aus den Reihen der Geistlichkeit (falls es um einen Geistlichen ging). Im Fall von Davidis hätte also die Strafe die Enthebung vom Amt des Superintendenten und Entfernung aus den Reihen der Geistlichkeit lauten können. Dieses wäre auch das erhoffte Ergebnis des Prozesses gegen ihn gewesen.

Interessanter ist aber die Handhabung der Rückfälligen, weil in diesem Fall nur noch der Fürst und seine Räte entscheiden konnten. Die Innovation wurde somit zur rein politischen Angelegenheit, die der Kontrolle der jeweiligen Konfessionsgemeinschaften völlig entglitt. Laut dem Gesetz von 1578 war der Strafbestand im Fall Davidis erfüllt, so dass der Prozess die Kompromislösung war, die noch eine gewisse Kontrolle der Antitrinitarier über die eigene Kirche erlaubte.

Wenn der Verdächtige ein Weltlicher war – Lukas Trausner im Falle des Prozesses gegen Davidis –, dann wurde ihm ebenfalls ein theologisches Gutachten ausgestellt, wobei die Strafe allein vom Fürsten verhängt wurde. Das Innovationsgesetz von 1578 kann somit als Höhepunkt in der Entwicklung der Maßnahmen gegen die theologischen Neuerer gelten, denn es nimmt der Innovation die theologisch-klerikale Dimension und wird somit für jedes Mitglied der Gesellschaft gültig.

Mit dem Prozess gegen Franz Davidis sollte ein Exempel statuiert werden<sup>84</sup>, wie das auch aus dem (ersten) Urteil hervorgeht: Der Fürst statuiert an Davidis ein Exempel, um weiteren Innovatoren die Lust an der theologischen Neuerung zu nehmen. Das Innovationsgesetz sollte folglich keine bloße Drohgebärde ohne rechtliche Konsequenzen mehr bleiben.

---

<sup>82</sup> Ich verwende diesen Begriff, weil er umfassender ist als jener des Adels. Sollte der Verdächtige zur sächsischen Nation gehören, dann war dessen politischer Vorgesetzter kein Adliger.

<sup>83</sup> Horn, *Hit*, 137, 145.

<sup>84</sup> *Ibid.*, 138.

Der erste Tag des Prozesses ist ein Pendeln zwischen Innovations- und Blasphemieverdacht vernehmbar, wobei Anklage und Verteidigung in dieser Frage einer Meinung waren. Beide bestanden darauf, dass der Prozess keine theologische Wahrheitsfindung sei und auch nicht werden dürfe, sondern dass die juristische Interpretation der Lehrmeinung von Franz Davidis im Mittelpunkt der Verhandlung bleiben müsse. Daher wurde der entscheidende Satz des Prozesses von Anklage und Verteidigung ähnlich formuliert, nämlich:

Anklage	Verteidigung
Der Fürst will nicht wissen, ob Franz Davidis' Lehrmeinung wahr, sondern ob sie neu ist.	Der Fürst will nur wissen, ob Davidis' Thesen neu, nicht aber ob sie wahr sind.

Es ging also im Prozess nicht um die theologische Wahrheit, um Orthodoxie oder Häresie, sondern um die Einhaltung des Gesetzes. Was der Prozess verhandeln sollte, war folglich die Frage, ob die Lehre des Nonadorantismus neu sei und gegen das Innovationsgesetz verstossen habe. Die Anklage versucht, den Prozess nicht in eine theologische Auseinandersetzung zu bringen und somit einen möglichen Blasphemieverdacht vermeiden, der zu einem anderen Prozessausgang hätte führen können.

Wichtiger als der theologische Inhalt der Lehraussagen von Davidis war also die Glaubwürdigkeit des Innovationsgesetzes. Inwieweit aber die Lehraussagen das Innovationsgesetz verletzt hatten oder nicht, konnte nur im Kontext der eigenen Lehrentwicklung festgestellt werden. Was für Davidis und die radikalen Antitrinitarier nichts anderes war, als ein Weiterdenken der eigenen Fundamente, also im Grunde genommen keine Neuerung sein konnte, bedeutete für seine trinitarischen wie (gemäßigt) antitrinitarischen Gegner das Verlassen ebendieser Fundamente und somit eine Innovation. Der Prozess war somit ein religionspolitisches Ereignis, in dem die Trennung zwischen dem Inhalt und der juristisch-politischen Akzeptanz der Lehre unmöglich war.

#### b. Der Prozess und die Gesellschaft Jesu in Siebenbürgen

Die Rolle der Jesuiten im Prozess gegen Davidis wurde laut Ildikó Horn von der Geschichtsschreibung übertrieben.<sup>85</sup> Der einzige Jesuit am Weissenburger Hof mochte sich als graue Eminenz am Zustandekommen des Prozesses gesehen haben, aber wir wissen eigentlich gar nicht, ob sein Bericht echt ist. Das heisst allerdings nicht, dass es keine Beziehung zwischen dem Prozess und der Ansiedlung der Jesuiten in Siebenbürgen gegeben haben konnte. Auffällig ist nämlich, wie mühelos und ohne jeden Protest der mehrheitlich protestantischen

<sup>85</sup> Ibid., 140.

Stände die Jesuiten nach Siebenbürgen gerufen wurden, sich in Siebenbürgen niederlassen und ihre Tätigkeit beginnen konnten, und zwar in einer Zeit, in der weder ein Machtvakuum herrschte noch die trinitarischen protestantischen Kirchen Anzeichen von Schwäche gezeigt hätten.<sup>86</sup>

Ildikó Horn stellt deshalb folgende Hypothese auf: im Frühjahr 1579, also quasi am Vorabend des Prozesses gegen Franz Davidis, wurde mit großer Wahrscheinlichkeit eine Absprache zwischen den Vertretern des gemäßigten Antitrinitarismus und jenen des Fürsten getroffen, die über die Zukunft von Davidis verhandelt habe. Franz Davidis sollte beseitigt werden, wobei im Gegenzug dazu die Lage der Katholiken verbessert werden sollte. Die Hypothese stützt sich auf folgende Tatsachen: der Prozess gegen Davidis sowie der plötzliche Wandel in der Religionspolitik der Báthorys<sup>87</sup>, zu dem eben auch die Niederlassung der Gesellschaft Jesu in Siebenbürgen und der Beginn ihrer Lehrtätigkeit gehören. Zu diesen kommen noch die Bemühungen der Báthorys hinzu, in Rom die Wiederherstellung des 1556 aufgelösten katholischen Bistums zu erwirken, wobei der Preis die Ausbremsung der Antitrinitarier gewesen wäre.<sup>88</sup>

Die Beziehungen zwischen dem Prozess gegen Davidis und der Niederlassung der Jesuiten sind nicht zu übersehen. Die Ansiedlung der Jesuiten in Siebenbürgen erfolgte parallel zur Verurteilung von Davidis, wobei die Verhaftung des Klausenburger Reformators genau dann vollzogen wurde, als der erste Jesuit in Siebenbürgen erschien und im Klausenburger Vorort Monostor ein Gebäude sowie das dazugehörige Grundstück der Gesellschaft Jesu geschenkt wurde; während des Prozesses wurde der erste Entwurf des zu gründenden Kollegs ausgearbeitet und zwei Monate nach dem Urteil wurde die Schule eröffnet.<sup>89</sup>

Aus dieser Perspektive könnte die Hypothese aufgestellt werden, dass der Prozess gegen Franz Davidis nicht nur für die eigenen Untertanen, sondern genauso auch für das Ausland, genauer die päpstliche Kurie galt. Der Bericht von Leleszi (sollte er echt sein) ist aus dieser Perspektive verständlich. Wenn der Jesuit die Haltung der protestantischer Gegner von Davidis im Vergleich zu Trausner undifferenziert beschrieben hatte, dann geschah es nicht wegen seiner Oberflächlichkeit, sondern weil für seine Zielsetzung das Bild einer breiten, konfessionsübergreifenden Front gegen den Klausenburger Reformator wichtiger war.

<sup>86</sup> Ibid., 137–142.

<sup>87</sup> Zwischen 1571–1579 gibt es keine einzige Maßnahme zugunsten der Katholiken, mehr noch, sie werden nicht einmal in den Landtagsartikeln erwähnt, vgl. Szegedi, *O istorie*, 174. Es gibt allerdings auch keine antikatholischen Landtagsbeschlüsse wie jene von 1566 und 1569.

<sup>88</sup> Horn, *Hit*, 140.

<sup>89</sup> Ibid., 139.

Beide Berichte vermitteln mit oder ohne Absicht das Bild eines Herrschers, der religionspolitisch die Oberhand behält. Für den Jesuiten wie auch für die Kurie konnte es von grösster Bedeutung sein, dass der katholische Herrscher zwar für seinen Glauben (noch) nichts Konkretes unternehmen konnte, hingegen fähig war, einerseits gegen die schlimmsten Formen der Ketzerei erfolgreich vorzugehen, andererseits aber auch den Großteil der protestantischen Stände für diesen Zweck einzuspannen.

### *Der Prozess gegen Franz Davidis – ein Schauprozess?*

Laut dem Innovationsgesetz von 1578 hätte die Amtsenthebung von Franz Davidis ausgereicht, womit sowohl Biandrata als auch Christophor Báthory ihr Ziel erreicht hätten. Franz Davidis wäre kein Märtyrer geworden, während die Radikalisierung der antitrinitarischen Kirche aufgehalten worden wäre. Somit konnte zumindest in den Augen der Davidisgegner die antitrinitarische Kirche ohne eine allzu grosse Opferleistung gerettet werden.

Dass der Prozess dennoch einen ganz anderen Ausgang genommen hatte, war der Kursänderung zu verdanken, die die reformierten Geistlichen aus den Partes verursachten. Für die reformierten Geistlichen war Davidis ein falscher Prophet und Gotteslästerer. Der Fürst musste kraft seines Amtes als Hüter beider Tafeln das mosaische Gesetz einhalten und Davidis hinrichten lassen. Aus der biblizistischen Sicht dieser Geistlichen war somit der Fürst der Blasphemie schuldig, wenn er Davidis am Leben lassen sollte.

Die Antwort des Fürsten, vermittelt von Kendi, war somit ein Kompromis. Franz Davidis wurde der Gotteslästerung, der Innovation und der Übertretung der Regeln der eigenen Kirche zugleich angeklagt. Davidis hatte demnach sowohl das Gesetz des Staates, das Gesetz der eigenen Kirche aber auch das mosaische Gesetz übertreten<sup>90</sup>, als er aus der Sicht seiner Gegner im Alleingang Lehren verkündete.

Aus der Sicht seiner innerkirchlichen Gegner wurde Davidis' Amtsenthebung und Entfernung für die Überlebensfähigkeit der antitrinitarischen Kirche notwendig. Davidis hatte tatsächlich viele Gegner unter den antitrinitarischen Geistlichen und Adligen gehabt.<sup>91</sup> Diese enge Beziehung, ja geradezu Abhängigkeit des siebenbürgischen Antitrinitarismus von Landtag und Adel wurde während des Prozesses von Lukas Trausner auch behauptet.<sup>92</sup> Diese Abhängigkeit der antitrinitarischen Gemeinden vom Adel wurde aber zum Verhängnis, vor allem, wie bereits erwähnt, infolge des Todes von Kristóf Hagymássy es

<sup>90</sup> Lev. 24, 16.

<sup>91</sup> Horn, *Hit*, 139.

<sup>92</sup> Trausner, "Scriptum," 267.

keine radikalen Antitrinitarier mehr in den höchsten Kreisen der Macht gab, die Davidis hätte beschützen können.

a. Die Teilnahme trinitarischer Geistlicher am Prozess

Auffällig am Prozess ist die Teilnahme trinitarischer Geistlichen Augsbургischen und Helvetischen Bekenntnisses und nicht ihrer Superintendenten, denn laut der beiden Prozessberichte befand sich im Saal kein anderer Superintendent ausser Franz Davidis. Dass diese anderskonfessionellen Geistlichen trotzdem eingeladen wurden, hatte mehrere Gründe.

Zum einen war das Innovationsgesetz seit 1577 nicht nur für die antitrinitarischen, sondern für Geistliche aller Konfessionen gültig. Franz Davidis war somit das Exempel, das für alle Konfessionen statuiert wurde. Die wichtigste Lehre des Prozesses war schließlich, dass Innovatoren unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit bestraft werden. Dieses könnte erklären, warum nicht die Superintendenten, sondern Ortsgeistliche am Prozess teilnahmen. Die Geistlichen bildeten das Medium, durch welches die Botschaft des Prozesses unmittelbarer und schneller in die Gemeinden hineingetragen werden konnte als durch Vermittlung der Superintendenten und Synoden.

Somit wurde das Ziel der Abschreckung eher erreicht als durch die Beteiligung der Superintendenten. Das Gesetz sollte zuerst auf das Individuum abschreckend wirken; wenn dieses ausblieb, dann konnte mit dem Gesetz auf die Gemeinde Druck ausgeübt werden, damit die Frage der Innovatoren als innere Angelegenheit der jeweiligen Gemeinde gehandhabt<sup>93</sup> und nicht dem Urteil von Konfessionsfremden unterworfen werde. Ich würde noch einen weiteren Schritt tun und folgende zugespitzte Aussage formulieren: die Frage der Innovatoren sollte laut dem Landtagsartikel von 1568 gelöst werden, damit das Gesetz von 1578 nicht zur Anwendung gelange. Genauer: die Entscheidung sollte auf der Ebene der Gemeinde bleiben (wie 1568), um nicht Fremden überantwortet zu werden (wie 1578), die womöglich nicht nur den Innovator, sondern auch die gesamte Gemeinde (Kirche) hätten bestrafen können. Laut dem Innovationsgesetz von 1578 konnte aber die Frage der Neuerer nicht mehr innerhalb der eigenen Kirche bleiben. Die trinitarischen Geistlichen vertraten gewissermaßen ihre Superintendenten, so dass ihre Beteiligung am Prozess in dieser Hinsicht legitim war.

Warum nahmen aber reformierte Geistliche aus den Partes und nicht aus den siebenbürgischen Komitaten und den Szeklerstühlen teil? Eine möglich Antwort wäre, dass die genuin siebenbürgischen reformierten Gemeinden noch viel zu jung, unerfahren und womöglich antitrinitarisch "kontaminiert" waren. Schliesslich war der Adel in den Komitaten noch größtenteils antitrinitarisch, was womöglich zu einer konzilianteren Haltung der Geistlichen geführt hätte.

---

<sup>93</sup> Horn, *Hit*, 137.

Die Reformierten in den Partes hingegen, die sich an Debrezin orientierten, waren glaubensstark und kämpferisch, denn schließlich waren die Partes das Bollwerk des reformierten Glaubens in der Glanzzeit des politisch geförderten Antitrinitarismus. Dass sich einer dieser Geistlichen gegen die Verurteilung von Davidis wendete und zwar mit der Begründung, dass der Klausenburger Reformator von seiner Lehre, so wie sie 1569 während der Großwardeiner Disputation zusammengefasst wurde, nicht abgewichen sei und somit auch der Innovation nicht angeklagt werden könnte<sup>94</sup>, vermochte es nicht, an der Haltung seiner Amtsbrüder und somit auch am Ausgang des Prozesses zu ändern.

Eine andere Frage betrifft die (laut dem Bericht von Trausner) abweichende Haltung der Geistlichen Augsburgischen Bekenntnisses. Warum haben sich die sächsischen Geistlichen der Abstimmung enthalten? Meine Hypothese ist folgende: die Geistlichen Augsburgischen Bekenntnisses hatten erkannt, dass es in diesem Prozess nicht (nur) um Franz Davidis ging. Sie begründeten ihre Enthaltung nämlich nicht damit, dass Davidis nicht innoviert hätte, sondern dass sie von ihrem Bekenntnis nicht abgewichen hätten.

Diese Entscheidung entsprang einem politischen Pragmatismus, denn wenn sie über eine konfessionsfremde Kirche entscheiden konnten, dann durften sich auch Anderskonfessionelle in die Angelegenheiten der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses einmischen. Angesichts der Lage in der Kirche Augsburgischen Bekenntnisses wird diese Haltung verständlicher. Schliesslich konnte die theologische Entwicklung in der *Ecclesia Dei nationis Saxonicae* nach 1572 auch hinterfragt und möglicherweise der Abweichung vom Augsburgischen Bekenntnis bezichtigt werden.<sup>95</sup>

Ein anderer Grund könnte die konfessionsgeographische Lage der meisten Gemeinden Augsburgischen Bekenntnisses gewesen sein. Abgesehen von den Gemeinden am Ostrand des Königsbodens, in den Hörigendörfern der Komitate sowie in Hetzeldorf (Mediascher Stuhl) und Alzen (Leschkircher Stuhl) hatten die meisten Gemeindeglieder Augsburgischen Bekenntnisses kaum unmittelbare Kontakte zu Antitrinitariern und befanden sich auch nicht in konfessioneller Konkurrenz zu ihnen. Allerdings konnte die allzugrosse Nähe etwa zur mächtigen antitrinitarischen Familie Gerendi (Hetzeldorf, Alzen

<sup>94</sup> Trausner, "Scriptum," 270.

<sup>95</sup> Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen*, II (Hermannstadt, 1883), 215, 224–225, 228–229; Haner, *Historia ecclesiarum*, 301–302; Edit Szegedi, "Konfessionsbildung und Konfessionalisierung im städtischen Kontext. Eine Fallstudie am Beispiel von Kronstadt in Siebenbürgen (ca. 1550–1680)," in *Berichte und Beiträge des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas an der Universität Leipzig*, Heft 2 (2006), 151–153, 167, 171.

oder Kerz) ausreichen, um zur vorsichtig-neutralen Haltung der Geistlichen Augsbürgischen Bekenntnisses während des Prozesses beizutragen.

c. Was spricht für einen Schauprozess und was spricht dagegen

Als Schauprozesse werden am ehesten die sog. Moskauer bezeichnet die gewissermaßen ihr "klassisches" Beispiel darstellen.

"Schauprozesse waren Bühnen, auf denen ein Drama aufgeführt wurde, ein Konflikt zwischen den Mächten des Guten und des Bösen, der mit der Niederlage bössartiger Feinde endete".<sup>96</sup>

Sie waren Erziehungsinstrumente und dienten als Medium für die Weltanschauung der (politischen) Macht<sup>97</sup>, indem sie die Waffe der Abschreckung für reale und potentielle Gegner einsetzte. Aus diesem Grund waren und sind Schauprozesse öffentlich.<sup>98</sup>

Schauprozesse hatte es aber auch in der Vormoderne gegeben, wobei der bekannteste wahrscheinlich der öffentliche Ketzerprozess gegen Jan Hus 1415 in Konstanz war.<sup>99</sup> Somit ist die Frage, ob der Prozess gegen Franz Davidis ein Schauprozess war, nicht anachronistisch. Der Vergleich mit dem Konstanzer Prozess gegen Hus ist genau wegen der absichtlichen Öffentlichkeit der beiden Prozesse angebracht, wodurch sie sich von den durchschnittlichen Ketzerprozessen (oder auch Hexenprozessen) unterschieden, bei denen das Publikum vom Verhör ausgeschlossen, zur Hinrichtung hingegen zugelassen wurde.

Schauprozesse waren demnach Instrumente der sozialen Abschreckung, indem an ausgewählten Individuen oder Gruppen ein Exempel statuiert wurde. Daher die große Öffentlichkeit dieser Prozesse. Weil der Ausgang des Prozesses von vorneherein feststand, ging es eigentlich gar nicht um Prozesse im wahren Sinn des Wortes, da die Schuld oder Unschuld des/der Angeklagten nicht erst im Prozessverlauf festgestellt, sondern nur die anfängliche Schuldzuweisung bestätigt wurde.

Verglichen mit dem Prozess gegen Hus war jener gegen Davidis auch ein Ketzerprozess. Hus wurde "als ein überführter, wahrer, offensichtlicher und verstockter Ketzer, der die Irrtümer Wyclifs vertrete, mit seinen Predigten und Texten Christen verführte, den Bann missachtete und sich anmaßte,

---

<sup>96</sup> Jörg Baberowski, *Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt* (München: C.H. Beck, 2012), 168.

<sup>97</sup> *Ibid.*, 168.

<sup>98</sup> *Ibid.*, 170.

<sup>99</sup> "Entgegen den Regeln eines Ketzerprozesses wurde ihm mehrmals öffentliches Gehör vor einer Kommission gewährt," Karel Hruza, *Jan Hus. Annäherungen an Konstrukte einer wirkmächtigen Vita* (München, 2015), 5 [https://www.vifaost.de/fileadmin/sonstige\\_materialien/Themenportale/Karel\\_Hruza.pdf](https://www.vifaost.de/fileadmin/sonstige_materialien/Themenportale/Karel_Hruza.pdf), 5.

direkt an Christus zu appellieren [...]” verurteilt und zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt.<sup>100</sup>

Der Prozess gegen Davidis war insoweit komplizierter, als sowohl die ursprüngliche Anklage als auch das Urteil milder waren als ihre endgültige Form. Sowohl Blasphemie als auch Innovation galten zwar als schwere Verbrechen, aber das Urteil, das ursprünglich gefällt werden sollte, wäre verhältnismäßig milde ausgefallen: es hätte einerseits die Laufbahn von Franz Davidis beendet und Verbreitungsmöglichkeit seiner Ideen eingeschränkt, wenn nicht gar eingestellt, ihm aber andererseits ein Leben in Freiheit ermöglicht. Damit hätten Christophor Báthory und Giorgio Biandrata ihr Ziele erreicht, ohne Davidis zu einem Märtyrer zu machen. Somit hätte der Prozess seine didaktische Absicht erfüllt, indem durch die Enthebung von Davidis aus dem Bischofsamt und möglicherweise auch seinen Ausschluss aus den Reihen der Geistlichkeit, einerseits den Innovatoren das Handwerk erschwert, andererseits der weiteren Radikalisierung der antitrinitarischen Theologie Einhalt geboten worden wäre. Somit hätte der Fürst das Ansehen des Innovationsgesetzes gesichert und die fürstliche Macht konsolidiert, während Biandrata die Verwandlung des Antitrinitarismus aus einer maßgebenden Kirche Siebenbürgens in eine Sekte verhindert hätte. Diese Ziele waren aber nur mit einem vergleichsweise milden Urteil zu erlangen.

Damit aber der Prozess sein Ziel erreicht, brauchte er eine grosse Öffentlichkeit, die von der Teilnahme der trinitarischen Geistlichen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses gesichert wurde. Diese Geistlichen sicherten zusammen mit den gemäßigten Antitrinitariern nicht nur den “richtigen” Ausgang des Prozesses, sondern ermöglichten sowohl die Öffentlichkeit des Prozesses als auch dessen Breitenwirkung, da die konfessionsfremden Teilnehmer die Nachricht schnell und unkompliziert in ihre Gemeinden hineintragen konnten. Sie dienten somit als Medium für die Aussage des Prozesses.

Durch diese Öffentlichkeit erreichte der Prozess auch ein anderes Ziel, nämlich die Durchsetzung des (erneuerten) Innovationsgesetzes von 1578. Dabei war Davidis nur das Exempel, da die Gültigkeit des Gesetzes sich konfessionsübergreifend auf alle Geistliche bezog. Dieses haben die sächsischen Geistlichen verstanden und sich der Abstimmung enthalten. Franz Davidis war das Exempel, betroffen waren aber alle, da der Gesetzestext so formuliert war, dass Fragen der theologischen Innovation nicht mehr im Bereich der eigenen Konfessionsgemeinde bleiben konnten.

All diese Kennzeichen, die für einen Schauprozess plädieren, werden aber vom Unterschied zwischen dem beabsichtigten und dem endgültigen

---

<sup>100</sup> Ibid., 3.



Urteil relativiert, welches erst nach der heftigen Intervention der reformierten Geistlichen gefällt wurde. Eigentlich war das Urteil ein Kompromis zwischen dem beabsichtigten milderem Urteil und der radikalen Forderung der Reformierten, Davidis mit dem Tod zu bestrafen. Anders gewendet, das endgültige Urteil war ein Kompromis zwischen den politischen, genauer, religionspolitischen Interessen des Fürsten und der gemäßigten Antitrinitarier und der biblizistischen Forderung der reformierten Geistlichen aus den Partes.

Der Aufschrei der Reformierten stellte aber auch die Machtverhältnisse auf den Kopf, da die Geistlichen vom Fürsten erwarteten, dass er ihre Forderung erfülle. Das konnte aber der Fürst nicht gelten lassen. So wurde Franz Davidis verurteilt, weil er die Gesetze des Landes, der eigenen Kirche sowie das mosaische übertreten hatte. Dass er nicht zum Tod, sondern nur zur Kerkerstrafe verurteilt wurde, war ein Beweis dafür, dass der Fürst den Forderungen der Geistlichen nicht nachgab und den politischen Interessen den Vorrang gewährte. Wir könnten fast sagen, dass der Ausgang des Prozesses vom Zufall bestimmt wurde.

Der Prozess gegen Franz Davidis kann somit als ein Versuch zu einem Schauprozess bezeichnet werden. Es gibt ein Kennzeichen dieser Art von Prozessen, die wir weder in den Ketzer- noch in den Schauprozessen des 20. Jahrhunderts antreffen, nämlich die Weigerung, ein Todesurteil zu fällen. Denn während die "klassischen" Schauprozesse, allen voran die Moskauer Prozesse, keine Reintegration des/der Angeklagten beabsichtigten (was in den meisten Fällen schon wegen des Todesurteils nicht in Frage kam), so ging der Weissenburger Prozess 1579 davon aus, dass der Angeklagte zwar seiner öffentlichen Ämter entkleidet werde, als Privatmensch weiterhin Mitglied der Gesellschaft bleiben könnte, allerdings unter der Bedingung der Einhaltung des Gesetzes gegen Innovationen.

Ob ein Schauprozess im wahren Sinne des Wortes im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts überhaupt möglich gewesen wäre, ist ein Thema für weitere Forschungen.

## UN PROCES POLITIC ÎN TRANSILVANIA SECOLULUI AL XVI-LEA?

### *Rezumat*

Procesul împotriva lui Francisc David (1–3 iunie 1579, Alba Iulia) a fost un eveniment de prim rang al Principatului, însemnând de fapt un punct de turnură în politica religioasă a Principatului dar și în istoria antitrinitarismului din Transilvania. Având în vedere că scopul acestui proces a fost de a da exemplu prin pedepsirea lui Francisc David ca inovator

și blasfemiator, iar procesul era public, se poate pune problema, dacă ar putea fi considerat un proces politic. Argumentele pro (publicitatea procesului, asigurată și de participarea clerului de alte confesiuni, intenția didactică a procesului) și contra (sentința finală a fost de fapt urmarea unei turnuri neașteptate în desfășurarea procesului) duc la concluzia că putem vorbi mai degrabă de o tentativă de proces politic.